

Dieses Blatt erscheint
den Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Insertate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von M. Schmädicke, Lissa i. P.

Verkehrsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 14.

Mittwoch, den 16. Februar

1916.

Ämtlicher Teil.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger.

Vom 31. Januar 1916.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Verordnung über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) bestimme ich:

§ 1. Wer aus dem Ausland Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel einführt, die in der Verordnung des Bundesrats vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) angefügten Liste aufgeführt sind, ist verpflichtet, den Eingang derselben, soweit sie über die Grenze des Deutschen Reichs gegen Oesterreich-Ungarn und die Schweiz eingehen, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, alle übrigen der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsortes unverzüglich anzuzeigen.

Als Einführender im Sinne dieser Bekanntmachung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wer aus dem Ausland Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel der im § 1 dieser Bestimmungen bezeichneten Art einführt, hat sie nach der Bestimmung des § 1 an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die berechtigte Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat auf Verlangen der berechtigten Gesellschaft Muster zu übersenden und die Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel an einem von der berechtigten Gesellschaft zu bestimmenden Orte zur Befichtigung zu stellen.

§ 3. Die gemäß § 1 dieser Bestimmung berechtigte Gesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob sie die Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel übernehmen will. Geht binnen einer Woche nach Empfang der Anzeige die Erklärung nicht ein oder erklärt die Gesellschaft, daß sie die Mengen nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungsverpflichtung.

Hat die Gesellschaft die Übernahme verlangt, so kann der nach § 2 dieser Bestimmungen Verpflichtete sie schriftlich auffordern, die Mengen innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist geht die Gefahr der Verschlechterung und des Unterganges auf die Gesellschaft über, von diesem Zeitpunkt ab ist der Kaufpreis mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Dem Verpflichteten ist für die Aufbewahrung vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe im Streitfall der im § 4 dieser Bestimmungen genannte Ausschluß endgültig festsetzt.

§ 4. Die berechtigte Gesellschaft hat für die von ihr übernommenen Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete mit dem von der berechtigten Gesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Ausschluß den Preis endgültig fest. Der Ausschluß bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernennt den Vorstehenden des Ausschusses, seine Mitglieder und deren Stellvertreter. Der Ausschluß entscheidet in einer Besetzung von fünf Mitgliedern, von welchen mindestens drei dem Fachhandel angehören müssen. Die Reichsfuttermittelstelle, die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. sind von den Sitzungen des Ausschusses zu benachrichtigen und befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu entsenden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschluß bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 5. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die berechtigte Gesellschaft vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der berechtigten Gesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Lieferung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der berechtigten Gesellschaft zugeht.

§ 7. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Verfertigung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 4 dieser Bestimmungen der Ausschluß zuständig ist.

§ 8. Die gemäß § 1 berechtigten Gesellschaften haben bei Verteilung der erworbenen Waren die Bestimmungen des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) innezuhalten. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. ist verpflichtet, 50 vom Hundert der insgesamt eingeführten Düngemittel an die Landwirtschaftliche Handelsbank, G. m. b. H. in Berlin und dem Verein deutscher Düngemittelhersteller in Hamburg abzugeben.

§ 9. Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind geringfügige Mengen, die als Transportproviand oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 10. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bekanntmachung anzusehen ist.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft, wer den §§ 1 und 2 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungsverpflichtung die Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12. Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1916.

Der Reichskanzler.

J. A.: Freiherr von Stein.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande folgendes angeordnet:

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh wird für jede Provinz, für die Provinz Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk ein rechtsfähiger Verband gebildet.

Der Oberpräsident in Potsdam ist befugt, die Provinz Brandenburg oder Teile von ihr mit der Stadt Berlin für die Durchführung dieser Anordnung zu einer besonderen Verbandszusammenschließung.

§ 2. Dem Verbandsbezirk gehören an:

1. alle Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben. Falls sie binnen einer in der Satzung zu bestimmenden Frist dem Verbandsvorstande gegenüber die Erklärung abgeben, daß sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebes verzichten, erlischt die Mitgliedschaft;
2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

3. Fleischer, die im Verbandsbezirk vom Landwirt oder Mäster Vieh kaufen wollen,
4. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Verbandsbezirk Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen.

§ 3. Der Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung,

der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist in den Verbandsbezirken außer dem Verbandsbezirk selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweisurkunde erhalten haben, gestattet.

§ 4. Rinder, Schafe und Schweine werden auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen zur Beförderung nur angenommen, wenn der Versender entweder sich als Mitglied des für die Versandstelle gebildeten Verbandes ausweist, oder eine Bescheinigung dieses Verbandes vorlegt, daß der Versand für dessen Rechnung erfolgt, oder eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes vorlegt, daß der Versand gestattet ist.

Die Ortspolizeibehörde darf diese Bescheinigung nur ausstellen, wenn es sich um einen Versand von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betriebe an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Die Regierungspräsidenten sind befugt, auch in anderen Fällen aus wichtigen Gründen die Beforderungserlaubnis zu erteilen.

§ 5. Als Vieh im Sinne dieser Anordnung gelten Rinder, Schafe und Schweine. Durch die Satzung kann der Handel mit Kälbern im Gewicht unter 150 Kilogramm und mit Ferkeln und Läuferchweinen im Gewicht unter 50 Kilogramm für das Stück von dieser Anordnung ausgeschlossen werden.

§ 6. Die Satzung des Verbandes wird von dem Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden vom Regierungspräsidenten erlassen.

§ 7. Wer entgegen der Vorschrift des § 3 dieser Anordnung unbefugt in einem Verbandsbezirk Vieh kauft, oder kommissionsweise Handel mit Vieh treibt, desgleichen wer an eine nach dieser Vorschrift nicht berechnete Person Vieh verkauft oder zum kommissionsweisen Verkauf abgibt, sowie

wer den sonstigen Vorschriften dieser Anordnung oder der nach § 6 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, wird nach § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Preisverordnungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hundertfünfzig Mark bestraft.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von Breitenbach.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
Dr. Sydow.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1.

Jede Anwerbung von Arbeitern und Diensthofen beiderlei Geschlechts für außerhalb des dienstlichen Korpsbezirks belegene Arbeits- und Dienststellen ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 2. Februar 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Bissa, den 15. Februar 1916.

Der Landrat.

J. B.: Steinke, Rechnungsrat.

Abänderung der preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über zuderhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 620) vom 11. Oktober 1915. Vom 1. Februar 1916.

Die Ausführungsanweisung vom 11. Oktober 1915 wird mit rückwirkender Kraft dahin ergänzt, daß an Stelle des letzten Satzes des Absatz 2 von Art. II folgender Wortlaut tritt:

„Der Abzug ist zu errechnen nach dem schätzungsweisen Durchschnitt der Kosten aus Verladung und Transport aller zur Mischfutterherstellung abgenommenen Melasse. Für die Ablieferung nach dem 1. Januar 1916 hat der Abzug zu erfolgen in allen Fällen, in welchen die Melasse ungemischt zu Zwecken der Mischfutterherstellung abgenommen wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Erzeugung ankalt selbst mischen kann oder will.“

Berlin, den 1. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B. v. Falkenhäusen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jarocky.

Vorstehende Ergänzung bezw. Änderung der Ausführungsanweisung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 12. Februar 1916.

Der Landrat.

J. B.: Steinke, Rechnungsrat.

Die §§ 3, 4 und 6 der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha vom 3. August 1915 (Nr. 235 7. 15. A 7 V.) werden hiermit bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Posen, den 30. Januar 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
5. Armeekorps.

gez.: von Bock und Polach.

Vorstehende Verordnung bringe ich unter Hinweis auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. August 1915 — abgedruckt im Kreisblatt vom 14. August 1915 — hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 12. Februar 1916.

Der Landrat.

J. B.: Steinke, Rechnungsrat.

Der Zuchthier der Rittergutsbesitzerin Frau von Morawka auf Oporowa, 2 Jahre alt, holländische Rasse, Farbe schwarz-weiß ist zum Decken fremder gesunder Kühe angefordert worden. Das Deckgeld beträgt 2 Mark.

Bissa, den 14. Februar 1916.

Der Landrat.

J. B.: von Heydebrand, Rgl. Kammerherr.

Beim Barackenbau im Gefangenenerlager zu Sprottau sind am 29. Januar 3 russische Kriegsgefangene entwichen:

Karun, Nr. 796, Augen blau, Haare schwarz.

Klunke, Nr. 716, Augen grau, Haare blond.

Moschenko, Nr. 794, Augen grau, Haare dunkel.

Alle drei waren circa 1,75 groß und trugen Gefangenengänge und graue russische Militärmäntel.

Von der eventuellen Ermittlung ist der Lagerkommandantur in Sprottau sofort Nachricht zu geben.

Bissa, den 5. Februar 1916.

Der Landrat.

J. B.: Steinke, Kreissekretär.

Während der diesjährigen Deckperiode werden auf den Stationen Pawlowitz und Striesewitz die nachstehend aufgeführten Landbesitzer zu den beigefügten Preisen bedeckt.
Für die Benutzung der Landbesitzer sind die in den öffentlichen Aushängen der Deckstationen angegebenen Bedingungen maßgebend.

Nr.	N a m e	Farbe	Vaterland bzw. Geflütt	Abstammung		Deckpreis	
				Vater	Mutter	Vollbl. Stuten M	Halbl. Stuten M
1. Auf Station Pawlowitz vom 4. Februar ab							
1	Alimentrausch	dunkelbr.	Trakehnen	Elfenbein	v. Tunnel	16,5	16,5
2	Habenicht's	Fuchs	desgl.	Fischerfahn	v. Orcus	16,5	16,5
3	Graphit, engl. Vollbl.	Fuchs	Gradig	Hannibal	Generalin	13,5	13,5
4	Torpedojäger	Rehmfuchs	Posen	Torpedo	v. Armin	13,5	13,5
2. Auf Station Striesewitz desgl.							
1	Aladub	braun	Posen	Aladautermann	v. Gerhard	16,5	16,5
2	Blöchner	schwarzbr.	Heberbed	D. Barometer	v. Chamant, engl. Vollbl.	11,5	11,5
3	Seidenschwan	Fuchs	Posen	Seidenspinner	v. Menzel	11,5	11,5

Bissa, den 8. Februar 1916.

Der Landrat.

J. B.: Steinke, Rechnungsrat.

Das Abraupen der Obstbäume.

Die Besitzer von Obstbäumen fordere ich hiermit auf, das Raupen der Obstbäume in Gärten und Alleen usw. zu bewirken und derart zu beschleunigen, daß das Abraupen bis spätestens Ende März d. Js. beendet ist.

Nach dem Gutachten von Sachverständigen hat das Abraupen nur dann einen Erfolg, wenn es während des Winters und im zeitigsten Frühjahr stattfindet. Obgleich ein Auskriechen der Raupen aus den Winterestern vor dem 1. April in dieser Provinz kaum zu fürchten sein dürfte, so häufen sich doch mit Beginn des Frühljahrs die Arbeiten in Gärten und Feld so sehr, daß auf das Abraupen dann nicht mehr die nötige Sorgfalt verwendet und den Säumigen die polizeiliche Anhaltung zum Raupen nach dem 1. April leicht zu spät kommen wird.

Besitzer von Obstbäumen, welcher dieser Aufforderung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig Genüge leisten, haben die im § 388 Nr. 2 des Strafgesetzbuches vorgeschriebene Strafe bis zu 70 M. Geldstrafe oder bis zu 14 Tagen Gefängnis, außerdem auch das Raupen auf ihre Kosten zu gewährleisten.

Die Polizeibehörden, Gemeindevorsteher und Gendarmen des Kreises haben die Ausführung dieser Verordnung genau zu überwachen.

Bissa, den 9. Februar 1916.

Der Landrat.

J. B.: Steinke, Rechnungsrat.

Am 31. Januar 1916 ist der russische Kriegsgefangene Wetschorlewitsch Jan von seiner Arbeitsstelle Grünberg i. Schl. entwichen:

Alter 38 Jahre, Größe 1,68, Augen braun, Haare dunkel. Bekleidung russische Infanterie-Uniform.

Von der eventuellen Ermittlung ist dem Lagerkommando in Sagan sofort Nachricht zu geben.

Bissa, den 9. Februar 1916.

Der Landrat.

J. B.: Steinke, Kreissekretär.

Am 27. Januar abends 6 Uhr sind von der Abreitsstelle Waggonfabrik in Görlitz die russischen Kriegsgefangenen Alfred Jakobsohn und Piotr Muraşow entwichen.

Jakobsohn trug die Nr. 1/369, ist 1,73 groß, hat hellblondes Haar, trägt graue Hose und blauen Arbeitsrock und spricht deutsch. Er ist 19 Jahre alt. Muraşow trug die Nr. 1/244, ist 1,56 groß, hat blondes Haar, trägt blauen Arbeitsanzug, spricht wenig deutsch und ist 22 Jahre alt. Außer dem Arbeitsanzug hat Jakobsohn einen grauen Uniformrock, Muraşow eine schwarze Hose mitgenommen.

Von der eventuellen Ermittlung ist der Lagerkommandantur in Görlitz sofort Nachricht zu geben.

Bissa, den 7. Februar 1916.

Der Landrat.

J. B.: Steinke, Kreissekretär.

Baut Gemüse an!

Bekanntmachung.

Zur Vertilgung von Raubzeug wird auf der Feldmark Reifen vom 10. d. Mts. ab, Gift gelegt werden.

Vor Aufnahme von Giftbroden wird gewarnt.

Reifen, den 9. Februar 1916.

Die Polizei-Verwaltung.

Wenzel.

Nichtamtlicher Teil I

Aus Stadt und Land.

* Eine Sammlung von entbehrlichen Gold- und Silbergegenständen zu Gunsten der Nationalstiftung „Vaterlandsdank“ (Geschäftsstelle Berlin) wird in den nächsten Tagen auch in unserer Stadt eröffnet werden. Das Ergebnis dieser Sammlung ist nicht für Kriegszwecke bestimmt, sondern soll helfen, Mittel bereitzustellen, um bedürftigen Witwen und Waisen unserer Krieger eine über das Maß der staatlichen Fürsorge hinausgehende Beihilfe zu gewähren. Es handelt sich nicht wie 1813 um eine Sammlung von Trauringen. Vielmehr sammelt der „Vaterlandsdank“ das entbehrliche Gold und Silber, das in vielen Familien nutzlos in Kisten und Truhen umherliegt. Der „Vaterlandsdank“ sammelt ferner entbehrlichen Schmuck und Silbergerät aller Art, dessen Hergabe für diesen Zweck die wirtschaftlichen Verhältnisse des Spenders in keiner Weise berührt. Jeder Spender erhält auf Wunsch den Anspruch auf einen oder mehrere Erinnerungsringe auf seiner Empfangsbcheinigung vermerkt. Die Erinnerungsringe des „Vaterlandsdank“ sind aus einem von der Firma Krupp gespendeten, merkwürdigen Eisen hergestellt, das nicht rostet, sie behalten beim Tragen ihren Glanz, wie wenn sie aus dem edlen Platin gefertigt wären. Nähere Mitteilungen folgen noch.

* Die Preise für Stroh. Vom 12. Februar ab dürfen für Lieferungen von 1000 Kilogramm ab die Höchstpreise bis 30. April nicht übersteigen 60 Mark bei Flegeldruschstroh, 57,50 Mark bei gepreßtem Stroh, 55 Mark bei ungepreßtem Maschinenstroh und 75 Mark bei Sädel. Der für den Umsatz durch den Handel zugelassene Zuschlag von 4 Proz. wird auf 8 Proz. erhöht.

* Neue Preisregelung für Schweine und Schweinefleisch. Der Bundesrat beschloß gestern eine Verordnung, durch die seine Verordnung vom 4. November 1915 über die Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch abgeändert wird. Dem hervorgetretenen Bedürfnisse gemäß sind die nach Wirtschaftsgebieten gestaffelten Preise für Schweine der verschiedenen Gewichtsklassen ab Stall oder Wiegestelle festgesetzt worden. Die Preise werden von den Landeszentralbehörden geregelt. Die Gemeinden sind verpflichtet, Höchstpreise für Fleisch, Speck und Wurstwaren festzusetzen. Sie haben weiterhin zu bestimmen, wieviel mindestens vom Schlachtgewicht des Schweines, oder welche

Teile bei den gewerblichen Schlachtungen frisch verkauft werden müssen.

Guhrau. Fleischbesdauer Guenther in Heinzendorf besitzt einen Stamm Emdener Gänse, 1 Ganser, 3 Gänse aus dem Jahre 1914, die vom 10. Februar bis 8. August 1915 162 Eier und nach einer kurzen Pause vom 11. September bis 9. Februar d. Js. wieder 114 Eier, also in einem Jahre 276 Eier gelegt haben. Eine Gans hat 104, die andere 89, die dritte 83 Eier gelegt. Der Fall dürfte wohl vereinzelt dastehen. Die seit September gelegten Eier wurden alle dem Hausfrauenverein in Guhrau zugeführt und waren bei der Eierknappheit sehr gesucht.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Die Bulgaren in Elbassan und vor Valona.

Sofia, 14. Februar. Das Hauptquartier gibt bekannt: Die bulgarischen Truppen haben Elbassan besetzt. Die Bevölkerung bereitete ihnen einen warmen Empfang. Die Stadt ist besetzt.

Athen, 14. Februar. Die Bulgaren haben Thier, 25 Kilometer von Valona, besetzt.

Wien, 14. Februar. Die gegen Albanien operierenden I. und II. Streitkräfte haben mit Vortruppen den unteren Arzon gewonnen. Der Feind zieht sich an das Südufer zurück. (Amtlich.)

Die „Idea Nazionale“ läßt sich aus Durazzo drahten, daß eine angebliche dritte serbische Armee den Vormarsch der österreichisch-bulgarischen Truppen nördlich des Ismidrusses aufhalte. (?)

Aufnahme der französischen Offensive in Saloniki?

General Sarraill will an der griechischen Grenze eine Aktion gegen die Zentralmächte beginnen. Die Franzosen sind mit den Engländern, die unter Offiziermangel leiden, unzufrieden. Sarraill erklärte, die Engländer in französische Truppenformationen einteilen zu müssen, wenn England keine Offiziere nach dem Balkankriegsschauplatz entsende. Die Unstimmigkeiten zwischen den verbündeten Truppen in Saloniki nehmen zu. Die Engländer versehen nur den Etappen dienst, was die Franzosen und Serben ungern sehen.

In der Umgebung der Insel Samos zieht sich eine große Flottenmacht zusammen. Samos wird voraussichtlich ein besonderer Flottenstützpunkt der Verbündeten werden. Auch eine Flotte von Transportdampfern ist vor Samos versammelt. — Im Ägäischen Meere sind in letzter Zeit feindliche Uboote gesichtet worden.

Ein französisches Kriegsschiff hat bei Gore Breka, Kreta eine Abteilung gelandet, die den mohammedanischen Abolaten verhaftete und wieder abzog.

Einberufung aller ledigen Engländer.

London, 14. Februar. Eine königliche Verordnung rufe alle Unverheirateten unter die Fahnen.

„Daily Chronicle“ teilt mit, daß das Munitionsministerium beabsichtigt, alle großen Wdgstbrennereien für die Munitionsherstellung einzurichten.

Auch die französischen Handelsdampfer sind bewaffnet

„Marina mercantile italiana“ veröffentlicht eine Korrespondenz aus Marseille, in der berichtet wird, daß die französischen Handelsdampfer bewaffnet sind, um auf deutsche Unterseeboote Jagd zu machen.

Englische Stellungen bei Npern erfolgreich gestürmt.

B. L. B. Amtlich. Großes Hauptquartier 15. Februar 1916.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südöstlich von Npern nahmen unsere Truppe nach ausgiebiger Vorbereitung durch Artillerie- und Minenwerferfeuer etwa 800 Meter der englischen Stellungen. Ein großer Teil der englischen Grobenbesatzung fiel. Ein Offizier und einige Dugend Leute wurden gefangen genommen.

An der Straße Lens-Bethune besetzten wir nach erfolgreicher Sprengung einen Trichterrand. Der Gegner sei die Beschließung von Lens und seiner Vororte fort.

Südlich der Somme schlossen an vergebliche Gendarmenangriffe heftige, bis in die Nacht andauernde Artilleriekämpfe an.

Nordwestlich von Reims blieben französische Gasangriffsversuche wirkungslos.

In der Champagne folgte nach starker Feuerbereitung ein schwächlicher Angriff gegen unsere neue Stellung nordwestlich von Lahure. Er wurde leicht abgewiesen.

Westlich der Maas lebhaftes Feuer gegen unsere Front zwischen Flabas und Ornes.

Ein nächtlicher Gegenangriff der Franzosen ist vor den ihnen entzogenen Stellungen bei Obersept gescheitert.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

An der Front des Generals Graf Bothmer fanden lebhafteste Artilleriekämpfe statt.

Bei Grola (am Sereth nordwestlich von Tarnopol) schloß ein deutscher Kampfflieger ein russisches Flugzeug ab. Führer und Beobachter sind tot.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Jagdverpachtung!

Die Jagd der Gemeinde Grotinik, Kreis Graustadt, wird am

Sonntag, den 19. Februar, nachmittags 4 Uhr

im Schulzenhause hier selbst öffentlich meistbietend auf einen Zeitraum von sechs Jahren verpachtet werden.

Grotinik, den 14. Februar 1916.

Der Jagdvorsteher.

Gebaczka.

Für Haushalt von 2 Personen wird zum 2. April ein

älteres anständiges Mädchen

gesucht, das etwas vom Kochen versteht und bereits in Stellung war.

Frl. Tschepeke, Bissa, Bismarckstraße 161.

Metallbetten an Private. Katalog frei. Holzrahmenmattressen, Kinderbetten. Eisenmöbelfabrik Suhl in Thür

Am Donnerstag, den 17. Februar, vormittags 10 Uhr, findet im Gasthause Hologa zu Klein-Krentsch eine

Brennholz-Auktion

statt. Es kommt Stangenholz zur Versteigerung.

Die Forstverwaltung Klein-Krentsch.

Kinderfräulein

zu einem Kinde gesucht. Kindergärtnerinnen-Examen erwünscht, aber nicht Bedingung. Zu erfragen in der Geschäftsstelle des „Anzeigers“.

Jüngeres Fräulein mit guten Zeugnissen sucht zum 1. April

Stellung als Stütze.

Angebote unter K. K. an die Geschäftsstelle des „Anzeigers“.

Suche Köchin, Stubenmädchen

und sämtliches Handpersonal.

Frau Buszewicz, gewerbsmäßige Stellenvermittlerin, Tempelgasse 1.

Köchin, Stuben- und Hausmädchen

können sich melden bei Frau Mann, gewerbsmäßige Stellenvermittlerin, Kirchring 19.